



1.) Name , Zweck , Sitz

- a) Die freie Wählergemeinschaft führt den Namen BFW – Bischofsheimer Freie Wählergemeinschaft. Sie ist eine demokratische Organisation im Sinne des Grundgesetzes.
- b) Ihr Zweck ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch die Teilnahme an Kommunalwahlen im Bereich der Gemeinde Bischofsheim, sowie zum Kreistag des Kreises Groß-Gerau.
- c) Der Sitz der BFW ist 65474 Bischofsheim.

2.) Mitgliedschaft

- a) Zur BFW gehört jede Person, die sich zu den Zielsetzungen bekennt und die Mitgliedschaft erworben hat. Die untere Altersgrenze für den Vereinsbeitritt ist das vollendete 18. Lebensjahr.
- b) Über die Aufnahme und den Ausschluss als Mitglied entscheidet der Vorstand der BFW.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- d) Der Eintritt und der Austritt sind grundsätzlich schriftlich zu erklären.
- e) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der BFW und einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der BFW widerspricht, ist nicht zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand.

3.) Organisationsstruktur

- a) Die Organisationseinheiten der BFW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- b) Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des Vorstandes Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann Grundsätze beschließen, die die Tätigkeiten der Arbeitskreise im Einzelnen regeln.

4.) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der BFW ist das Kalenderjahr

5.) Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, und zwar spätestens bis zum 30. Juni des Jahres statt.
- b) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Mitgliederversammlung ein
- c) Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht in dringenden Fällen - unter Wahrung der Einladungsfrist von 10 Tagen - selbständig zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- d) Die Einladung mit Tagesordnung muss jedem Mitglied durch formlosen Brief oder durch E-Mail spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Soll auf der Versammlung über eine Ergänzung oder Änderung der Satzung, Wahlordnung oder anderer Statuten der BFW beraten werden, so muss sich dies aus der Einladung konkret ergeben, unter Benennung der beabsichtigten Änderung. Für diesen Fall verlängert sich die Einladungsfrist auf 14 Tage.



Satzung der Bischofsheimer Freien Wählergemeinschaft Seite: 2

- e) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung der BFW gehören:
- Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Die Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung und andere Statuten der BFW
 - Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Vorschlagsliste für die Gemeindevertretung oder aus besonderem Anlass
 - Verabschiedung eines Grundsatz- und Wahlprogramms der BFW
 - Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, sowie der Fraktion der BFW in der Gemeindevertretung
- f) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden, seinen Stellvertreter oder durch eine von der Mitgliederversammlung gewählten Person geleitet.
- g) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der z.B. das Rederecht, die Reihenfolge und die Dauer der Redebeiträge festgelegt werden.

6.) Der Vorstand

- a) Dem Vorstand der BFW obliegt die Leitung der freien Wählergemeinschaft. Er besteht aus:
- einer / einem Vorsitzenden
 - einer /einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer / einem Schriftführer(in)
 - einer / einem Kassierer(in)
 - bis zu maximal fünf Beisitzern(Beisitzerinnen)

Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Kassierer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Vorstandsmitglieder können auch der Fraktion angehören.

- b) Die BFW wird nach außen durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- c) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

7.) Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, den Statuten, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Folge zu leisten oder sonst durch sein Verhalten dem Ansehen und den Interessen der BFW grob zuwiderhandelt. Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes.

8.) Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Beitragssatzung der BFW. Diese umfasst u. a. den Jahresbeitrag, gültig ab dem Folgejahr nach der Beschlussfassung, sowie alle Zahlungsmodalitäten und sonstigen Regelungen.

9.) Änderungen der Satzung, der Wahlordnung und anderer Statuten

Änderungen der Satzung, der Wahlordnung oder anderer Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.



10.) Änderungen des Zwecks, Auflösung, Liquidation des Vermögens

- a) Die Änderung des Zwecks der BFW im Sinne von Punkt 1b) , sowie eine Auflösung der BFW kann nur durch Beschluss von Dreiviertel der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern unter Hinweis auf die beabsichtigte Zweckänderung, bzw. die beabsichtigte Auflösung der BFW in der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Postzustellung zugegangen sein.
- b) Für den Fall der Änderung des Zwecks, bzw. der Auflösung ist das Vermögen der BFW ausschließlich zu sozialen Zwecken im Gebiet der Gemeinde Bischofsheim zu verwenden.

11.) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung am 23. September 2016 in Kraft.